



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. August 1968

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
22.7.68	Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik.....	681
30. 7. 68	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	681
1. 8. 68	Anordnung über die Aufhebung von Arbeitsschutzanordnungen.....	682
8. 7. 68	Anordnung Nr. 9 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 3. Änderungsanordnung —	682
22. 7. 68	Anordnung Nr. 16 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	682

Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik

vom 22. Juli 1968

§1 •>

Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Februar 1953 über die Errichtung des Institutes für Energetik (ZBl. S. 81)
2. Anordnung vom 20. Januar 1955 über das Statut des Institutes für Energetik (GBl. II S. 30)
3. Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 12. November 1959 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Instituts für Energetik als wissenschaftlich-technisches Zentrum der Energiewirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 23 S. 2)
4. Grundsätze des Volkswirtschaftsrates vom 15. August 1965 über die Profilierung und Aufgabenabgrenzung der wissenschaftlichen Institutionen der Energiewirtschaft (nicht veröffentlicht).

§2

(1) Der Minister für Grundstoffindustrie bestimmt das Statut des Instituts für Energetik durch Verfügung.

(2) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Grundstoffindustrie berufen und abberufen.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1968

Der Minister
für Grundstoffindustrie

I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen

vom 30. Juli 1968

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 Abs. 2 Buchst. b wird durch die Ziff. 3 ergänzt:

„3. wenn mehrere Hebestellen und der Mittellandkanal durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung.“

§ 2

Der § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

(1) Nach Überprüfung der Unterlagen hinsichtlich der Ladungsart und -menge sowie Einstufung in die richtige Güterklasse werden die Fahrtlänge ermittelt und die Abgaben auf Grund einer Anmeldung A oder B zur Entrichtung von Schifffahrtsabgaben berechnet.

(2) Die Anmeldungen sind

- a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung
- b) beim Stundungsverkehr

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung
2. wenn zwei Hebestellen (Rothensee und Außenstelle Haldensleben) durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung
3. wenn weitere Hebestellen auf Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik durchfahren werden, in vierfacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen bzw. Zwischenschleusen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. November 1966 (GBl. II Nr. 128 S. 797)